

## Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission

In der Koalitionsvereinbarung ist die vollständige und zügige Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission vereinbart worden. Diese erfolgt durch gesetzlich und untergesetzliche Maßnahmen. So hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bereits zum 01. November 2002 das Programm „Kapital für Arbeit“ aufgelegt, das den „Job Floater“ – also die Gewährung zinsgünstiger Kredite an kleine und mittlere Unternehmen unter der Voraussetzung der Einstellungen von arbeitslosen und nichterwerbstätigen Menschen – realisiert.

### Informationen zur Struktur der Gesetzentwürfe und zum Zeitplan

Die gesetzliche Umsetzung soll zügig in drei Schritten erfolgen:

*Schritt 1 sind Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Sie sollen insbesondere regeln*

- die Einrichtung und Förderung der PersonalServiceAgenturen (PSA),
- Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (generell, nicht nur für PSA),
- die frühzeitige Meldepflicht nach Kündigung bzw. bei befristetem Arbeitsverhältnis,
- die Zumutbarkeit und Änderungen des Sanktionsrechts,
- die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung.

Diese Regelungen sind zustimmungsfrei.

- Die Zulassung von Mini-Jobs im hauswirtschaftlichen Bereich,
- die Einführung der Ich-AG bzw. Familien-AG,
- Datenaustausch zwischen Arbeits- und Sozialämtern als Erleichterung zur Einrichtung von Job-Centern.

Diese Regelungen sind u. a. zustimmungspflichtig.

Aufgrund der verschlechterten Lage auf dem Arbeitsmarkt, des gewachsenen Defizits im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und der nicht einplanbaren Defizite im Bundeshaushalt ist es unvermeidlich, im Rahmen dieses Gesetzes auch Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit zu treffen, die in den Kontext der Umsetzung der Kommissionsvorschläge passen.

*Schritt 2 soll in einem weiteren Gesetz insbesondere regeln*

- Vereinfachungen im Leistungsrecht,
- Vereinfachungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, insbesondere die Zusammenführung von ABM und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM),
- Schaffung von weitgehender Budgetierung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- die gesetzlichen Grundlagen für den Abschluss der Strukturreform der Bundesanstalt für Arbeit,
- die Errichtung von Kompetenzzentren.

Dieses Gesetz soll zu einem noch nicht festgelegten Termin im Jahr 2003 in Kraft treten.



*Schritt 3 soll im dritten Gesetzgebungsverfahren die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe regeln.*

Die Zusammenführung soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen abschließend zum 01. Januar 2004 erfolgen. Vorbereitend sind im 1. Gesetz – wenn die haushaltskonsolidierenden Maßnahmen einbezogen werden – bereits Regelungen zur Angleichung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in den Bereichen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe enthalten.

Nach: Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 05. November 2002

